SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

SEMINARTAG
MIT PROF. DR. CHRISTOF STOCK

Sozialpädiatrisches Zentrum am St. Marienhospital Düren
14.10.2013

RdGS
Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

PROF. DR. CHRISTOF STOCK

seit 1989 Rechtsanwalt

seit 2006 Fachanwalt für Medizinrecht

seit 2009 Professor an der Katholischen Hochschule NRW Abt. Aachen

www.RdGS.de

ZUR PERSON

THEMEN
AUS DEN FALL- UND FACHTEAMS

1. Behinderung und Schwerbehinderung
2. Pflegestufen und Pflegeleistungen, auch Alltagsbegleitung
3. Eingliederungshilfe von Jugend- und Sozialamt
4. Recht der Schulen und Kindertagesstätten
5. Familienrechtliche und Strafrechtliche Konfliktlagen
6. Verfahrensrecht und Rechtsberatung

© 2013 Christof Stock

GLIEDERUNG

Hinweis: Arbeitsmaterialien in gesondertem Skript vorhanden!

1. Zur Zulässigkeit von Rechtsberatung
2. Das Rechtssystem: Übersicht, Verfahrensablauf, PKH
3. Die Pflegeversicherung
4. Behinderung, Schwerbehinderung, Eingliederungshilfe
5. Kindergarten, Schule, Sonderpädagogische Förderung
6. Schweigepflicht, Zwangsmaßnahmen und übrige „heikle Fälle“

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

ZEITPLAN

1	Rechtsberatung, Rechtssystem, Pflegeversicherung	9.00 – 10.30	Vortrag
2	Behinderung, Schwerbehinderung, Eingliederungshilfe	10.45 - 11.15	Fallarbeit
		11.15 - 12.45	Falldiskussion und Vortrag
3	Kindergarten, Schule Sonderpädagogischer Förderbedarf	13.30 - 14.00	Fallarbeit 30 Minuten
		14.15 – 15.00	Falldiskussion und Vortrag
4	Schweigepflicht und Kindeswohlgefährdung, Zwangsmaßnahmen, übrige heikle Fälle	15.30 – 17.00	Falldiskussion, ggf. in Gruppen

ZULÄSSIGKEIT VON RECHTSBERATUNG

BERATUNG = RECHTSDIENSTLEISTUNG?

§ 2 Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Grundsätze:

1. Die Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes und der Verwaltung von Pflegeheimen beraten die (potentiellen) Heimbewohner bezogen auf ihren Einzelfall rechtlich, in dem sie Hinweise auf die Heimkosten und Fördermöglichkeiten aufzeigen. Insoweit erbringen sie Rechtsdienstleistungen.
2. Im Rahmen der Beratung verweisen sie auf die Entscheidungskompetenz der letztlich zuständigen Stellen. Insoweit handelt es sich um bloße rechtliche Hinweise.
3. Eine Vertretung (Auftreten im Namen des Heimbewohners vor Behörden oder Gerichten) gehört nicht zum Tätigkeitsbereich.

NEBENLEISTUNG?

§ 5 RDG

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen **im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.**

Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Es gehört zum Berufs- und Kompetenzprofil der Fach- und Fallteams, im Einzelfall über die Möglichkeit und Konsequenzen

- ✓ **von Behinderung und Schwerbehinderung**
- ✓ **Pflegeversicherung und entsprechende Leistungen**
- ✓ **Eingliederungshilfe usw.**

zu beraten.

Insoweit die Teilnehmerinnen der Fortbildung erklären, dass diese Beratungen zu ihrem „Kerngeschäft“ gehören, handelt es sich nicht bloß um eine Nebenleistung, die in Zusammenhang mit einer Hauptleistung anfällt.

UNENTGELTLICHE RECHTSDIENSTLEISTUNG

§ 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder **unter Anleitung einer solchen Person** erfolgt.

Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete **Einweisung und Fortbildung** sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

FALL 1: EXISTENZSICHERUNG

Bei der 8-jährigen Christa C. wurde ein frühkindlicher Autismus mit einer leichten Intelligenzminderung und deutlichen Verhaltensauffälligkeiten diagnostiziert. Deshalb besuchen ihre Mutter und sie regelmäßig das SPZ.

Eines Tages schildert Frau C. verzweifelt, ihr Mann habe sie verlassen. Er sei seit 2 Wochen wie vom Erdboden verschwunden. Inzwischen habe sie erfahren, dass er schon vor längerer Zeit seine Arbeit verloren und auch keine Miete mehr gezahlt habe. Sie sei mit 2 Monatsmieten in Rückstand.

Frau B. bittet sie, ihr finanzielle Hilfen aufzuzeigen.

Welche Fragen stellen Sie Frau B.?

DAS RECHTSSYSTEM

DAS RECHTSSYSTEM

Zivilrecht	Öffentliches Recht / Sozialrecht	Strafrecht

• Rechtsfähigkeit
• Geschäftsfähigkeit
• Vormundschaften (Minderjährige)
• Betreuungsrecht (Erwachsene)
	• **Recht der 5 Sozialversicherungen**
	• **Behinderung und Schwerbehinderung**
	• **Schulpflicht, Kindertagesstätten**
	• **Jugendhilfe**
	• **Sozialhilfe**
		• Strafmündigkeit (14 J)
		• Straftaten:
		  • Sexueller Missbrauch
		  • Verletzung der Schweigepflicht
		• Strafverfahren
		  • Ermittlungsverfahren, Anklage
		• Opferschutz

Familienrecht • Sorgerecht • Aufenthaltsbestimmung • Umgangsrecht		

RECHTSNORMEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Zivilrecht	**Materiell**	**Prozessual**	**Gerichte**
• Rechtsfähigkeit • Geschäftsfähigkeit • PatientenrechteG	• § 1 BGB • §§ 104 ff. BGB • §§ 630 a ff. BGB	ZPO	Amtsgericht (AG) Landgericht (LG) Oberlandesgericht (OLG) Bundesgerichtshof (BGH)
Familienrecht • Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmung / Umgang • Vormundschaften (Minderjährige) • Betreuungsrecht (Erwachsene)	• §§ 1626 ff. BGB • § § 1773 ff. BGB • §§ 1896 ff. BGB	FamFG	Amtsgericht für Familiensachen, Vormundschaftsgericht, Bertreuungsgericht OLG BGH

RECHTSNORMEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

<table>
<tr><th>Strafrecht</th><th>Materiell</th><th>Prozessual</th><th>Behörden / Gerichte</th></tr>
<tr><td>Jugendliche
(bis 18)
Heranwachsende (bis 21)</td><td rowspan="2">Strafgesetzbuch (StGB)
Spezialgesetze (z.B. Betäubungsmi ttelG)</td><td>Jugendgerichts gesetz (JGG)</td><td rowspan="2">(Jugendgerichtshilfe)
Kriminalpolizei
Staatsanwaltschaft

Jeweils für Strafsachen:
Amtsgericht (AG)
Landgericht (LG)
Oberlandesgericht (OLG)
Bundesgerichtshof (BGH)</td></tr>
<tr><td>Erwachsene</td><td>Strafprozessord nung (StPO)</td></tr>
</table>

SOZIALRECHT

„Lebensrisiko“	**Sozialversicherungen / Sozialrecht**
1. Mutterschaft, Krankheit 2. Pflegebedürftigkeit, Einschränkung in der Alltagskompetenz 3. Berufs-(Wege-)unfall, Berufskrankheit 4. Alter, Erwerbsunfähigkeit, Tod 5. Arbeitslosigkeit	1. KrankenV 2. PflegeV 3. UnfallV 4. RentenV 5. ArbeitslosenV
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Jugendschutz	Kinder- und Jugendhilfe
Medizinische Reha, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe am Gemeinschaftsleben; Schwerbehinderung	Rehabilitation und Teilhabe für behinderte Menschen
Existenzsicherung für Erwerbsfähige und Bedarfsgemeinschaften, Teilhabe an Bildung	Grundsicherung für Erwerbsfähige
Nachrangige Hilfen in diversen Lebenslagen	Grundsicherung und andere Formen der Sozialhilfe

RECHTSNORMEN

Sozialrecht	**Materiell**	**Prozessual**
1. KrankenV 2. PflegeV 3. UnfallV 4. RentenV 5. ArbeitslosenV	SGB V SGB XI SGB VII SGB VI SGB III	SGB I, SGB IV SGB X **Ablauf des Verfahrens stets gleich!** Sozialgerichts-gesetz
Kinder- und Jugendhilfe	SGB VIII	
Rehabilitation und Teilhabe für behinderte Menschen	SGB IX	
Grundsicherung für Erwerbsfähige	SGB II	
Grundsicherung und andere Formen der Sozialhilfe	SGB XII	
Ausbildungsförderung, Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, Opferentschädigung	Jeweils spezielle Gesetze	

EXISTENZSICHERUNG

3 Säulen und ein Netz mit doppeltem Boden!

Private Sicherung	Staatliche Leistungen	Leistungen der Sozialversicherungen
Eigene Sicherung • Einkommen • Vermögen	• Kindergeld • Elterngeld • Wohngeld • BAFÖG • Unterhaltsvorschuss	1. Krankenversicherung 2. Pflegeversicherung 3. Arbeitslosenversicherung 4. Rentenversicherung 5. Unfallversicherung
Unterhaltspflichtige		

SGB II	SGB XII
Grundsicherung für Arbeitsuchende und Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft	**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit / Hilfe zum Lebensunterhalt**

Differenzierung nach Erwerbsfähigkeit

FALLLÖSUNG / FALLFORTFÜHRUNG

1. **Frau C. ist – entsprechend dem drei-Säulen-Schema - zu befragen**
   - ✓ **nach eigenem Einkommen und Vermögen,**
   - ✓ **Unterhaltspflichtigen (Eltern),**
   - ✓ **der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (Kindergeld),**
   - ✓ **nach einem eigenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, ggf. mit entsprechendem Leistungsbezug,**
   - ✓ **nach dem Bestehen der Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.**
2. **Sollte die Versorgung aus dem 3-Säulensystem nicht ausreichen, muss Frau C, wenn sie erwerbsfähig ist, Leistungen nach SGB II für sich und ihre Tochter beantragen. Mietrückstände können erstattet werden.**

Um ihre Rechte durchzusetzen, muss Frau C. wissen, wo sie welche Anträge stellt.
Wie kommt sie sofort zu Geld, falls die zuständigen Behörden ihr erst einmal nichts geben?

RdGS Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

VERWALTUNGS- UND GERICHTSVERFAHREN

Das Verwaltungsverfahren

1. Leistungen gibt es erst ab Antragstellung!
2. Über jeden Antrag muss entschieden werden.

Widerspruchsfrist!
1 Monat ab Zustellung
Nach ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, sonst 1 Jahr

Klagefrist!
1 Monat ab Zustellung
Nach ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, sonst 1 Jahr

BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

Staatliche Leistungen	Sozialversicherungen
• Kindergeld: **Finanzamt oder Agentur für Arbeit** • Elterngeld: **Kreis / Städteregion** • Betreuungsgeld: **Kreis / Städteregion** • Wohngeld: **Wohngeldstelle der Kommune** • BAFÖG: Schüler: **Kreis / Städteregion** • BAFÖG: Studenten: **Studentenwerk** • Unterhaltsvorschuss: **Jugendamt** • Blindengeld: **Landschaftsverband Rheinland** • Behinderung, Feststellung der: **Versorgungsamt bei Kreis / Städteregion**	1. Krankenversicherung: **AOK, BEK, BKK usw.** 2. Pflegeversicherung: **dto.** 3. Arbeitslosenversicherung: **Agentur für Arbeit** 4. Rentenversicherung: **Deutsche Rentenversicherung** 5. Unfallversicherung: **Berufsgenossenschaften**
SGB II: Jobcenter	**SGB XII: Sozialamt**

Das Gerichtsverfahren

Sozialgericht	Verwaltungsgericht	Amts-/Landgericht
✓5 Sozialversicherungen ✓Asylbewerberleistungen ✓Elterngeld ✓Grundsicherung, SGB II ✓Kindergeld nach dem BKKG ✓Opferentschädigung ✓Schwerbehindertenrecht ✓Sozialhilfe, SGB XII	✓Ausländerrecht ✓BAFöG ✓Beamtenrecht ✓Kindergartenplatz ✓Kinder- und Jugendhilfe ✓Schulrecht ✓Unterhaltsvorschuss ✓Wohngeld	✓Beratungshilfe ✓Betreuungsrecht ✓Familiensachen ✓Zivilsachen: private Kranken- und Pflegeversicherung ✓Strafsachen
Klagefrist: 1 Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheides		
Prozesskostenhilfe: das jeweils zuständige Gericht prüft die Bedürftigkeit und die Erfolgsaussichten vorab.		
Rechtsschutzversicherung: übernimmt je nach Versicherungsumfang die Kosten		
Anwaltszwang: nein, aber Vertretung sinnvoll!		
Kostenrisiko: Gerichtskosten fallen in diesen Verfahren oft nicht an; Anwaltskosten sind hier moderat. Wer verliert, zahlt. **Änderung der Gebührensätze** für Anwälte und Gerichte seit 01.08.2013		

Beratungshilfe	
Gegenstand	Außergerichtliche Beratung Außergerichtliche Vertretung
Rechtsgebiete	Nahezu alle ! Zwar haben Behörden die Pflicht zur Beratung. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, unabhängigen Rat einzuholen.
Umfang	Sofortige Auskunft durch das Gericht. Anwaltliche Tätigkeit. Pflicht der Rechtsanwälte gem. § 49a BRAO.
Zuständiges Gericht	Amtsgericht, Rechtsantragstelle
Verfahren	1. Berechtigungsschein bei Rechtsantragstelle einholen oder 2. Bewilligungsschein bei Rechtsanwältin / Rechtsanwalt ausfüllen
Eigene Kosten	15 € Eigenanteil des Bedürftigen Pflicht zur Übernahme der Anwaltskosten, wenn kein Schein vorliegt und das Gericht den Antrag des Anwalts ablehnt.

Beratungshilfe	

Bedürftigkeit	1. Bezug von ALG II
	2. Bezug von Grundsicherung
	3. Entsprechendes Niveau
	4. BAFÖG
	  a. ASTA-Anwalt
	  b. Unterhaltspflicht der Eltern

Rechtsschutzversicherung oder Gewerkschaftliche Beratung	Keine Bedürftigkeit.
Gesetzliche Regelung	Beratungshilfegesetz

Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe	
Gegenstand	Gerichtsverfahren
Rechtsgebiete	• Nahezu alle! • Strafrecht: Pflichtverteidigung ist gesondert geregelt. • Familienrecht = Verfahrenskostenhilfe
Umfang	1. Gerichtsgebühren 2. Gebühren des eigenen Anwalts 3. Kosten der gerichtlich bestellten Sachverständigen 4. Zeugengelder
Zuständiges Gericht	Das Gericht, an dem prozessiert wird.
Verfahren	1. Antrag 2. Gericht prüft: Erfolgsaussicht und Bedürftigkeit 3. Beschluss des Gerichts ohne mündliche Verhandlung
Eigene Kosten und Risiken	1. Ratenfreie oder ratenweise Bewilligung von PKH 2. Kosten des Gegners, wenn der Prozess verloren geht und dies im Gerichtsverfahren so vorgesehen ist. 3. PKH-Gebühr für Antragstellung durch Rechtsanwalt

Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe	
Bedürftigkeit	1. Ratenfreie PKH / VKH bei Bezug von ALG II oder Grundsicherung 2. Raten bis 300 € monatlich in einem Zeitraum von bis zu 4 Jahren > weitaus höhere Einkommens-/Vermögensgrenzen als bei Beratungshilfe! 3. BAFÖG: Unterhaltspflicht der Eltern
Rechtsschutzversicherung oder gewerkschaftliche Vertretung	Keine Bedürftigkeit.
Gesetzliche Regelung	§§ 114 ff. ZPO

http://www.jm.nrw.de/BS/Hilfen/pkh_fix/index.php

Gerichtliche Eilverfahren

Vor jedem Gericht kann ein Eilverfahren beantragt werden. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Gegenseite durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

- Sofortige Entscheidung notwendig!!!
- Nimmt die Hauptsache vorweg.

Eiliger Grund

- Die Erfolgsaussichten müssen sehr gut sein.
- Verlust des Rechts droht.

Eiliger Anspruch

FALLLÖSUNG

Um ihre Rechte durchzusetzen, muss Frau C. wissen, wo sie welche Anträge stellt.
Wie kommt sie sofort zu Geld, falls die zuständigen Behörden ihr erst einmal nichts geben?

1. **Um staatliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss Frau C. bei der zuständigen Behörde Anträge stellen.**
2. **Untätigkeitsklage: wenn eine Behörde 3 Monate lang nicht entscheidet, kann das Gericht angerufen werden.**
3. **Eilverfahren: auch vor Erlass eines Bescheides oder Widerspruchsbescheides kann ein gerichtliches Eilverfahren beantragt werden. Dann muss ein besonders eiliger Grund dargelegt werden.**

DIE PFLEGEVERSICHERUNG

DIE PFLEGEVERSICHERUNG

Gliederung

1. Zur Pflegebedürftigkeit
2. Zur erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz
3. Zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
4. Leistungen der Pflegeversicherung 2013

Begriff der Pflegebedürftigkeit

§ 14 Abs. 1 SGB XI

Pflegebedürftig sind Personen, die

1. wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung > Abs. 2
2. für die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Alltag > Abs. 4
3. auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate
4. in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. > Abs. 3, § 15

Begriff der Pflegebedürftigkeit

§ 14 Abs. 4 SGB XI: Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen

1. Grundpflege:
   - Nr. 1: Körperpflege
     - Duschen, Baden, Zahnpflege
   - Nr. 2: Ernährung
     - mundgerechte Zubereitung, Nahrungsaufnahme
   - Nr. 3: Mobilität
     - Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden
2. Hauswirtschaftliche Versorgung:
   - Nr. 4: Einkaufen, Kochen, Spülen, Wohnungsreinigung

<u>Nicht</u>: Behandlungspflege > § 37 Abs. 1 S. 3 SGB V

Begriff der Pflegebedürftigkeit

Reflexion:

1. Nicht: Behandlungspflege > § 37 Abs. 1 S. 3 SGB V
2. Nicht: Hilfebedürftigkeit im Sinne notwendiger allgemeiner Beaufsichtigung und Begleitung, körperbezogener Pflegebedürftigkeitsbegriff
3. Nicht: Leistungen bei Einschränkung der Alltagskompetenz , §§ 45a,b und § 123 SGB XI

Stufen der Pflegebedürftigkeit

§ 15 Abs. 1 SGB XI Pflegestufen:

1. Erheblich pflegebedürftig:

   Grundpflege wenigstens 2 Verrichtungen einmal täglich,
   Hauswirtschaftliche Versorgung mehrfach in der Woche

2. Schwerpflegebedürftig:

   Grundpflege dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten,

   Hauswirtschaftliche Versorgung mehrfach in der Woche

3. Schwerstpflegebedürftig:

   Grundpflege rund um die Uhr, auch nachts,

   Hauswirtschaftliche Versorgung mehrfach in der Woche

Zeitaufwand bei Pflegebedürftigkeit

§ 15 Abs. 3 SGB XI: der Zeitaufwand muss betragen:

1. in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen,
2. in der Pflegestufe II mindestens drei Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen,
3. in der Pflegestufe III mindestens fünf Stunden betragen; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen.

ZUR ERHEBLICH EINGESCHRÄNKTEN ALLTAGSKOMPETENZ

Alltagskompetenz - Einschränkungen

Die Voraussetzungen sind

1. Hilfebedarf in der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, ohne Rücksicht auf die Pflegestufe
2. demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderungen oder psychische Erkrankungen
3. 13 Punkte-Liste von Fähigkeitsstörungen oder Schädigungen gem. § 45a SGB XI
4. davon in 2 Bereichen dauerhaft und regelmäßig beeinträchtigt.

Rechtsfolgen bei eingeschränkter Alltagskompetenz

1. Aufwandsentschädigung für Betreuungsleistungen: 100 € bzw. 200 €, wie bisher: §§ 45a,b SGB XI
2. Vergütungszuschläge bei stationärer Unterbringung, wie bisher: § 87b SGB XI
3. Höheres Pflegegeld bei selbstbeschafften Pflegekräften, § 123 SGB XI
4. Höhere Pflegesachleistung in der ambulanten Pflege, § 123 SGB XI
5. Häusliche Betreuung, § 124 SGB XI

„Häusliche Betreuung“

Das Verwaltungsverfahren

Besonderheiten des § 17 SGB XI

Pflegebedürftigkeits- und Begutachtungsrichtlinien

Besonderheiten des § 18 SGB XI

1. Begutachtung durch den MDK, Ärzte und Pflegefachkräfte
2. Verkürzte Bearbeitungsfristen
   a) 1 Woche bei Krankenhaus und Reha, Hospiz oder Palliativversorgung
   b) 2 Wochen bei Pflegezeit
3. Bescheid nach spätestens 5 Wochen
4. Mitwirkung des Pflegebedürftigen, der behandelnden Ärzte, der Pflegedienste, der Familienangehörigen

Leistungen der Pflegeversicherung

§ 28 Leistungsarten, Grundsätze

(1) Die Pflegeversicherung gewährt folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistung (§ 36),
2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37),
3. Kombination von Geldleistung und Sachleistung (§ 38),
4. häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39),
5. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40),
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41),
7. Kurzzeitpflege (§ 42),
8. vollstationäre Pflege (§ 43),
9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43a),
10. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44),
11. zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (§ 44a),
12. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45),
13. zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b),
14. Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches,
15. zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a).

Pflegesachleistungen: §§ 36, 123 SGB XI

Bundesministerium für Gesundheit

Pflegeleistungen 2013 (in Euro/Monat)

Pflegesachleistungen	
Stufe 0 (mit Demenz*)	225
Stufe I	450
Stufe I (mit Demenz*)	665
Stufe II	1100
Stufe II (mit Demenz*)	1250
Stufe III	1550
Härtefall	1918

* Gilt für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Pflegegeld: §§ 37, 123 SGB XI

Bundesministerium
für Gesundheit

Pflegeleistungen 2013 (in Euro/Monat)

Pflegegeld	
Stufe 0 (mit Demenz*)	120
Stufe I	235
Stufe I (mit Demenz*)	305
Stufe II	440
Stufe II (mit Demenz*)	525
Stufe III	700

* Gilt für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Vollstationäre Pflege: § 43 SGB XI

Bundesministerium für Gesundheit

Pflegeleistungen 2013 (in Euro/Monat)

Stationär	
Stufe I	1023
Stufe II	1279
Stufe III	1550
Härtefall	1918

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!